

Zinsen staatlicher Kredite, die zu den Nachlaß Verbindlichkeiten gehören (§ 411 Abs. 3). Dem Schutz des Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Nachkommen und Eltern als Erben dient die Vorschrift des §411 Abs. 1; sie haften für Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen nur mit dem Teil des Nachlasses, der ihren gesetzlichen Erbteil übersteigt.

### Befugnisse des Staatlichen Notariats

Das für die Abwicklung von Erbschaftsangelegenheiten zuständige Organ ist das Staatliche Notariat. Ihm werden neue Befugnisse bei der Aufteilung des Nachlasses unter mehreren Erben übertragen (§§ 423ff.). Mehrere Erben sollen sich bei der Aufhebung der Erbengemeinschaft in erster Linie selbst über die Aufteilung des Nachlasses verständigen (§ 423 Abs. 3). Die Bestimmungen des § 427 Abs. 2 und 3 geben dafür die erforderlichen Orientierungen. Können sich die Erben untereinander nicht einigen oder wirkt ein Miterbe bei der

Aufteilung nicht mit, dann kann jeder Miterbe die Vermittlung des Staatlichen Notariats verlangen (§425). Kann das Staatliche Notariat eine Einigung der Miterben nicht herbeiführen, so nimmt es durch rechts-gestaltende Entscheidung selbst die Aufteilung des Nachlasses vor (§427 Abs. 1). Das Rechtsmittel gegen diese Entscheidung wird im neuen Notariatsgesetz geregelt werden. Mit der Rechtskraft der Entscheidung wird jeder Miterbe Eigentümer der ihm zugeteilten Sachen, Forderungen und Rechte (§ 427 Abs. 4).

In der Diskussion des Entwurfs sollte erörtert werden, ob es zweckmäßig ist, dem Staatlichen Notariat die gleichen Befugnisse auch in bezug auf die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und der Erbengemeinschaft gemäß § 39 FGB für die Fälle zu übertragen, in denen entweder kein Streit über die Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum besteht oder die Anteile durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgelegt sind.

---

## Buchumschau

---

### Autorenkollektiv unter Leitung von M. P. Maljarow: Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR

#### 3. verbesserte und ergänzte Auflage

Verlag „Juristische Literatur“, Moskau 1973.  
360 Seiten (in russ. Sprache).

Dieses sowjetische Lehrbuch, dessen Bedeutung für die weitere theoretische Fundierung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht in der DDR bereits in einer ausführlichen Rezension der 2. Auflage von 1969 (Erstaufgabe 1966) gewürdigt worden ist (vgl. Staat und Recht 1972, Heft 2, S. 323 ff.) liegt jetzt in verbesserter und ergänzter Auflage vor. Sie widerspiegelt den Stand in Theorie, Gesetzgebung und Praxis, der bei der Durchführung der Beschlüsse des XXIV. Parteitages der KPdSU erreicht worden ist.

Alle drei Auflagen dieser Kollektivarbeit wurden unter der verantwortlichen Redaktion des Ersten Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der UdSSR herausgebracht. Sie sind wissenschaftliche Zeugnisse der Kontinuität und des Schöpfertums bei der Vervollkommnung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht in der UdSSR.

Der Charakter des Werkes als Lehrbuch bedingt, daß weitgehend gesicherte oder vorherrschende Positionen sowie das geltende Recht die Darstellung bestimmen, während aktuelle Publikationen mit Diskussionscharakter sowie zur künftigen Entwicklung nicht umfassend berücksichtigt werden konnten. Andererseits zeigt ein Vergleich der Auflagen, in welcher gründlicher und beispielhafter Weise die Auswertung derartiger Literatur über Jahre hinweg zur Vervollkommnung der Darstellung und damit der Ausbildung der Studenten beitrug. Das gleiche gilt für die Analyse der Weiterentwicklung der Praxis.

Wie die vorangegangenen Auflagen gliedert das Buch die Darstellung der Aufsicht der Staatsanwaltschaft in einen allgemeinen und einen besonderen Teil.

Im *allgemeinen Teil* des Lehrbuchs finden Wesen und Rolle der Staatsanwaltschaft, rechtliche Regelung und Rechtsakte der Aufsicht, Aufbau, Organisation und Koordinierung der Arbeit ihren Platz. Das Buch zeichnet sich durch Geschlossenheit der Darlegungen aus. Alle wesentlichen theoretischen Fragen der Aufsicht der Staatsanwaltschaft werden in einem Umfang behandelt, der den Zwecken der Lehre — die Aufsicht der Staatsanwaltschaft ist als spezielles Fach Bestandteil der juristischen Ausbildung in der Sowjetunion — voll entspricht.

Aus dem allgemeinen Teil des Buches seien einige Aspekte hervorgehoben:

Die Autoren entwickeln die Notwendigkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht in der gegenwärtigen Ent-

wicklungsetappe der sowjetischen Gesellschaft beim kommunistischen Aufbau aus der Lösung der Aufgaben, die Partei und Staat in dieser Etappe zur Festigung der Gesetzlichkeit stellen. Als spezielle, selbständige Form der sowjetischen staatlichen Leitung ist die staatsanwaltschaftliche Aufsicht nach den Prinzipien der Einheitlichkeit, des Zentralismus und der Unabhängigkeit von den örtlichen Organen charakterisiert.

Das Wesen der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht wird definiert als „Aufdeckung und Beseitigung von Verletzungen der Gesetze mit dem Ziel ihrer einheitlichen und richtigen Anwendung mittels spezifischer rechtlicher Mittel. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht wird ausgeübt unter der unmittelbaren Kontrolle des Obersten Sowjets der UdSSR, im Namen des Staates, unabhängig von örtlichen Organen der Staatsgewalt und der Verwaltung, auf dem ganzen Territorium der UdSSR. Sie wird verwirklicht gegenüber allen Ministerien, Behörden und ihnen unterstellten Betrieben, Institutionen und Organisationen, vollziehenden und verfügenden Organen der örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen, genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen, Amtspersonen und Bürgern der UdSSR, wie auch in gerichtlichen Straf- und Zivilverfahren und in der Besserungsarbeit“ (S. 20).

Besonders bemerkenswert sind die Aussagen über den Rechtscharakter der Aufsichtstätigkeit und die Koordinierung der Arbeit.

Im *besonderen Teil* des Lehrbuchs werden vor allem die vier Zweige der Aufsicht der Staatsanwaltschaft behandelt:

- die allgemeine Aufsicht,
- die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze in der Tätigkeit der Ermittlungsorgane bei der Untersuchung von Straftaten,
- die Aufsicht bei der gerichtlichen Behandlung von Straf- und Zivilsachen,
- die Aufsicht über die Gesetzlichkeit in Haftanstalten, bei Aufenthaltsbeschränkungen und Bewährungsarbeit ohne Freiheitsentzug.

Die Autoren arbeiten den Zusammenhang zwischen der die ganze staatsanwaltschaftliche Arbeit charakterisierenden Aufsichtsaufgabe und den speziellen Aufgaben, Arbeitsrichtungen, Aufsichtsformen und -methoden der einzelnen Zweige heraus. Die Darlegungen unterstreichen zum einen die Notwendigkeit einer allgemeinen Theorie und gesetzlichen Regelung der Aufsichtstätigkeit; zum anderen bestätigen sie das objektive und rechtliche Erfordernis der Differenzierung der Aufsichtstätigkeit in Gesetz und Praxis, um auf jegliche Verletzungen der Gesetzlichkeit wirksam zu reagieren.

Die durchgängige Aktualisierung der 3. Auflage wird